

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 5. 11. 2008

6. Stück

53. Entwicklungsplan; Änderung (LehrerInnenbildung und Schulforschung)
54. Zentrum für Kulturwissenschaften; Leitung
55. Zentrum für Kulturwissenschaften; Spezialvollmacht
- 56.. Forschungszentrum für Sprachausbau; Einrichtung
57. Forschungszentrum für Sprachausbau; Spezialvollmacht
58. Centre for Intermediality Studies in Graz (Zentrum für Intermedialität); Einrichtung
59. Centre for Intermediality Studies in Graz (Zentrum für Intermedialität); Spezialvollmacht
60. Mitglieder des AKGI. im Habilitationsverfahren Zechmann
61. Berufungskommission „Personal“; Rücktritt (Mittelbaukurie)
62. Curricula-Kommission Computational Sciences; Wahl der/des Vorsitzenden, stv.Vorsitzenden u.Schriff Führers
63. Curricula-Kommission Klassische Philologie; Rücktritt (Kurie der UniversitätsprofessorInnen)
64. Curricula-Kommission Alte Geschichte und Altertumskunde; Rücktritt (Kurie der UniversitätsprofessorInnen)
65. Curricula-Kommission Romanistik; Rücktritt (Kurie des Mittelbaus)
66. Curricula-Kommission Universitätslehrgänge; Rücktritt (Kurie der Studierenden)
67. Bevollmächtigungen für ProjektleiterInnen und Bevollmächtigungen für LeiterInnen von Universitätslehrgängen gem. § 28 UG 2002 iVm der Bevollmächtigungs-Richtlinie durch den Rektor
68. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal an der Karl-Franzens-Universität Graz
69. Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Kath.-Theologischen Fakultät
70. Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
71. Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Sozial-u.Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
72. Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
73. Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Naturwissenschaftlichen Fakultät
74. Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
- 75.. Mitteilungen
76. Ausschreibung von Stellen

## **53. Entwicklungsplan; Änderung (LehrerInnenbildung und Schulforschung)**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2008 folgende Änderungen des Entwicklungsplans Stufe II genehmigt:

Eine der drei Entwicklungsprofessuren an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät wird als unbefristete Professur für LehrerInnenbildung und Schulforschung gewidmet. Das Jahr der geplanten Besetzung ist 2009.

Der Rektor:  
Gutschelhofer

## **54. Zentrum für Kulturwissenschaften; Leitung**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2008 für den Zeitraum vom 01.11.2008 bis zum 31.10.2010

Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael **Walter** zum Leiter

und

Frau Dr. Alexandra **Strohmaier** MA zur Stellvertreterin

für das Zentrum für Kulturwissenschaften bestellt.

Der Rektor:  
Gutschelhofer

**55.  
Zentrum für Kulturwissenschaften; Spezialvollmacht**

Spezialvollmacht gem. § 28 UG 2002 iVm der Bevollmächtigungsrichtlinie durch den Rektor auf Grund der Einrichtung des Zentrums für Kulturwissenschaften gem. § 15 des Organisationsplanes der KFUG durch das Rektorat

Mit der Spezialvollmacht erfolgt die Bestellung zum wissenschaftlichen und geschäftsführenden Leiter des **Zentrums für Kulturwissenschaften** sowie die Betrauung mit dessen Außenvertretung und wird zugleich die Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität für das Zentrum für Kulturwissenschaften erteilt. Die Bestellung und Bevollmächtigung der Stellvertreterin kommt ausschließlich im Fall der Verhinderung des Leiters interimistisch zum Einsatz.

bevollmächtigter Projektleiter/ bevollmächtigte Projektleiterin bzw. wissenschaftlicher und geschäftsführender Leiter und Außenvertretung	Projektname bzw. fakultätsübergreifender Leistungsbereich
Leiter: Univ.-Prof. Dr. Michael Walter	Zentrum für Kulturwissenschaften
Stellvertreterin: Dr. phil. Alexandra Strohmaier, MA	Zentrum für Kulturwissenschaften

Der Rektor:  
Gutschelhofer

**56.  
Forschungszentrum für Sprachausbau; Einrichtung**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 nach Anhörung des Dekans und des Fakultätsgremiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät die Einrichtung des fakultären Zentrums „Forschungszentrum für Sprachausbau“ gemäß § 15 Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz vom 27.03.2007 beschlossen und dieses Zentrum dem Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät unterstellt.

Als Leiter wurde

Herr Hon.-Prof. Dr. Utz **Maas**

und als Stellvertreter wurde

Herr O.Univ.-Prof. Dr. Bernhard **Hurch**

nominiert.

Der Rektor:  
Gutschelhofer

**57. Forschungszentrum für Sprachausbau; Spezialvollmacht**

Spezialvollmacht gem. § 28 UG 2002 iVm der Bevollmächtigungsrichtlinie durch den Rektor auf Grund der Einrichtung des Zentrums für Sprachausbau gem. § 15 des Organisationsplanes der KFUG durch das Rektorat

Mit der Spezialvollmacht erfolgt die Bestellung zum wissenschaftlichen und geschäftsführenden Leiter des **Forschungszentrums für Sprachausbau** sowie die Betrauung mit dessen Außenvertretung und wird zugleich die Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität für das Zentrum für Sprachausbau erteilt. Die Bestellung und Bevollmächtigung des Stellvertreters kommt ausschließlich im Fall der Verhinderung des Leiters interimistisch zum Einsatz.

bevollmächtigter Projektleiter/ bevollmächtigte Projektleiterin bzw. wissenschaftlicher und geschäftsführender Leiter und Außenvertretung	Projektname bzw. fakultätsübergreifender Leistungsbereich
Leiter: Hon.- Prof. Dr. Utz Maas	Zentrum für Sprachausbau
Stellvertreter: O.Univ.-Prof. Dr. Bernhard Hurch	Zentrum für Sprachausbau

Der Rektor:  
Gutschelhofer

**58. Centre for Intermediality Studies in Graz (Zentrum für Intermedialität); Einrichtung**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 nach Anhörung des Dekans und des Fakultätsgremiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät die Einrichtung des fakultären Zentrums „Centre for Intermediality Studies in Graz“ gemäß § 15 Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz vom 27.03.2007 beschlossen und dieses Zentrum dem Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät unterstellt.

Als Leiter wurde

Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Walter **Bernhart**

und als Stellvertreter wurde

Herr O.Univ.-Prof. Dr. Werner **Wolf**

nominiert.

Der Rektor:  
Gutschelhofer

**59. Centre for Intermediality Studies in Graz (Zentrum für Intermedialität); Spezialvollmacht**

Spezialvollmacht gem. § 28 UG 2002 iVm der Bevollmächtigungsrichtlinie durch den Rektor auf Grund der Einrichtung des Zentrums für Intermedialität gem. § 15 des Organisationsplanes der KFUG durch das Rektorat

Mit der Spezialvollmacht erfolgt die Bestellung zum wissenschaftlichen und geschäftsführenden Leiter des **Zentrums für Intermedialität** sowie die Betrauung mit dessen Außenvertretung und wird zugleich die Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität für das Zentrum für Intermedialität erteilt. Die Bestellung und Bevollmächtigung des Stellvertreters kommt ausschließlich im Fall der Verhinderung des Leiters interimistisch zum Einsatz.

bevollmächtigter Projektleiter/ bevollmächtigte Projektleiterin bzw. wissenschaftlicher und geschäftsführender Leiter und Außenvertretung	Projektname bzw. fakultätsübergreifender Leistungsbereich
Leiter: Ao.Univ.-Prof. Mag.Dr. Walter Bernhart	Zentrum für Intermedialität
Stellvertreter: O.Univ.-Prof. Mag.Dr. Werner Wolf	Zentrum für Intermedialität

Der Rektor:  
Gutschelhofer

**60.  
Mitglieder des AKGI. im Habilitationsverfahren Zechmann**

Für das Habilitationsverfahren Mag. Dr. Bernd Zechmann wurden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 43 Abs 1 Satzungsteil Gleichstellung: Frauenförderungsplan der Karl-Franzens-Universität Graz, Mbl 06.04.2005, 13.i Stück, folgende Mitglieder nominiert:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Maria **Müller**  
Ao.Univ.-Prof. Dr. Edith **Gößnitzer**

Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen:  
Scherke

**61.  
Berufungskommission „Personal“; Rücktritt (Mittelbaukurie)**

In der Berufungskommission „Personal“ ist Herr Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Josef Scheff von seiner Mitgliedschaft zurückgetreten.

An seiner Stelle wurde

Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Otto **Krickl**

nominiert.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger

**62.  
Curricula-Kommission Computational Sciences; Wahl der/des Vorsitzenden, stv.Vorsitzenden u.Schritfführers**

In der Sitzung der Curricula-Kommission Computational Sciences am 10. Oktober 2008 wurde

Herr Univ.-Prof. Dr. Stefan **Hergarten**

zum Vorsitzenden

Herr Ao.Univ.-Prof. Dr. Bernd **Thaller**

zum stellvertretenden Vorsitzenden und

Herr Vertr.-Ass. Mag. Dr. Josef **Gspurning**

zum Schritfführer gewählt.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger

**63.**

**Curricula-Kommission Klassische Philologie; Rücktritt (Kurie der UniversitätsprofessorInnen)**

In der Curricula-Kommission Klassische Philologie ist Herr Univ.-Prof. Dr. Johann Konrad Eberlein von seiner Mitgliedschaft zurückgetreten.

An seine Stelle rückt

Herr Univ.-Prof. Dr. Peter **Scherrer**

als Mitglied nach.

Herr Univ.-Prof. Dr. Johann Konrad Eberlein wurde als neues Ersatzmitglied nominiert.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger

**64.**

**Curricula-Kommission Alte Geschichte und Altertumskunde; Rücktritt (Kurie der UniversitätsprofessorInnen)**

In der Curricula-Kommission Alte Geschichte und Altertumskunde ist Frau O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Renate Pieper von ihrer Mitgliedschaft zurückgetreten.

An ihre Stelle rückt

Herr Univ.-Prof. Dr. Peter **Scherrer**

als Mitglied nach.

Frau O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Renate Pieper wurde als neues Ersatzmitglied nominiert.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger

**65.**

**Curricula-Kommission Romanistik; Rücktritt (Kurie des Mittelbaus)**

In der Curricula-Kommission Romanistik ist Frau Mag. Irene Wagner von ihrer Mitgliedschaft zurückgetreten.

An ihre Stelle rückt

Frau Mag. Anne **Tartanson**

nach.

Weiters ist das Ersatzmitglied Frau Dr. Bettina Kluge ausgeschieden.

An ihrer Stelle werden Frau Ass. Prof. Dr. Astrid Poier-Bernhard und Frau Mag. Simona Bartoli als neue Ersatzmitglieder nominiert.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger

**66.**

**Curricula-Kommission Universitätslehrgänge; Rücktritt (Kurie der Studierenden)**

der Curricula-Kommission Universitätslehrgänge ist Frau Daniela Kaufmann als Mitglied ausgeschieden.

An ihrer Stelle wurde

Herr Michael **Schöndorfer**

nominiert.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger

## 67.

**Bevollmächtigungen für ProjektleiterInnen und Bevollmächtigungen für LeiterInnen von Universitätslehrgängen gem. § 28 UG 2002 iVm der Bevollmächtigungs-Richtlinie durch den Rektor**

Bei EU – Projekten umfasst die Bevollmächtigung die Antragstellung und Abwicklung, nicht aber den Abschluss des Projektvertrages und der dazugehörigen Kooperationsverträge.

<b>bevollmächtigter Projektleiter/ bevollmächtigte Projektleiterin</b>	<b>Projektname</b>	<b>Innenauftrags- nummer</b>
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Bauer	Untersuchungen, Befundungen, Gutachten, Sonstige Dienstleistungen 2009	A28163200001
Univ.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Leopold-Wildburger	Analyse von Wirtschaftsdaten – Prognoseverhalten bei Strukturbrüchen	A28132900004
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Steininger	Untersuchungen, Befundungen, Gutachten, Sonstige Dienstleistungen – IPG Wirtschaft 1.10.2008-31.12.2011	A27781000500
Vertrags.-Prof. Dr. Arnold Hanslmeier	Veranstaltungsreihe Central European Solar Physics Meeting 1.10.2008-31.12.2011	A28165303007
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Bauer	Pharmakologische und phytochemische Unter- suchungen von Pflanzenextrakten – Bionorica I	A28165202034
O.Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad	25 Jahre Zeitgeschichte	A28150504019
O.Univ.-Prof. Dr. Helmut Konrad	Globalgeschichte	A28150504018
Ao.Univ.-Prof. Dr. Volker Ribitsch	Nano Compounding on Polymer Surfaces – Nano- Compsurf	A28164604057
Mag. Dr. Andreas Gobiet	Entwicklung eines Datensatzes regionalisierter Klimaszenarien – reclip:century	A28141100715
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Schmid	Neue Methoden zur qualitativen und quantitativen Bestimmung von derivatisierten Kohlenhydraten	A28165201035
Univ.-Prof. Mag. DDr. Konrad- Wolfgang Kallus	Veranstaltungsreihe International Summerschool on Aviation Psychology 01.10.2008-31.12.2011	A27160200016
Mag. Dr. Klaus Rom	Evaluierung eines AUVA -Radworkshops für Kinder	A28140300002
Danielle Bidoit	Untersuchungen, Befundungen, Gutachten, Sonstige Dienstleistungen 01.10.2008-31.12.2011	A28152000015
Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Roland Mestel	Evaluierung und Konzeptionierung neuer Bewertungsansätze für Finanzinstrumente	A28133300002
Mag. Dr. Birgit Bednar-Friedl	A Long Term Biodiversity, Ecosystem and Awareness Research Network, Case Study Austria – ALTERNET Österreich	A28141100516

Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Arno Heimgartner	Untersuchungen, Befundungen, Gutachten, Sonstige Dienstleistungen - PRO 01.11.2008-31.12.2011	A28140100003
--	---	--------------

bevollmächtigter Lehrgangsleiter/ bevollmächtigte Lehrgangsleiterin	Spezial- vollmacht	Projektname	Innenauftrags- nummer
Univ.-Prof. Dr. Joseph Marko		Master in European Integration and Regionalism	ALG925300000
Ao.Univ.-Prof. MMag. Dr. Johannes Heinrich		8. Universitätslehrgang Rechnungswesen für Juristinnen und Juristen	ALG922900001

Der Rektor:  
Gutschelhofer

#### 68.

#### **Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal an der Karl-Franzens-Universität Graz**

1. In den Betriebsrat sind **16** Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319) im **Büro des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal, Zinzendorfsgasse 21/EG**, zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer auf.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jedem im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer bis zum **10.11.2008** beim unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **12.11.2008** bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens **20** Arbeitnehmern unterfertigt ist; hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften von Wahlwerbern nur bis zu einer Höhe von **10** angerechnet. Einer der Unterzeichner des Wahlvorschlages ist als Vertreter desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktion-, Listenname) zu versehen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom **21.11.2008** angefangen im **Büro des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal, Zinzendorfsgasse 21/EG**, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.
6. Die Stimmabgabe findet am **26.11.2008, 9:00-17:00 Uhr**, und **27.11.2008, 9:00-16:00 Uhr**, im **Zentrum für Weiterbildung, Harrachgasse 23/II**, statt.
7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist im Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, z. B. durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler in der Wahlzeile den ausgefüllten Stimmzettel in den vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn ungeöffnet in die Urne legt.

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag (an den Wahltagen) an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis **18.11.2008** beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **27.11.2008** bis **16:00 Uhr** beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch ist er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn er die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

1. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Benedek
2. Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer
3. Ass.-Prof. Dr. Armin Stolz (**Vorsitz**)

Ersatzmitglieder:

4. Ass.-Prof. Dr. Otto Fraydenegg
5. Univ.-Prof. Dr. Franz Merli
6. Ass.-Prof. Dr. Silvia Ulrich

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes:  
Stolz

**69.**

## **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Kath.-Theologischen Fakultät**

### **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.3.2007, 12.d Stück, 25. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 15.10.2008 erlassen.

### **§ 2. Dekanin/ Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG 2002.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanates der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.11.2007, 9. Stück) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

### **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

### **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

### **§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung legt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

### **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekanin/den Vizestudiendekan vertreten und umgekehrt.

### **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Angel

**70.****Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät****§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.3.2007, 12.d Stück, 25. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 15.10.2008 erlassen.

**§ 2. Dekanin / Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG 2002.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanates der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.11.2007, 9. Stück) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

**§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(2) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt an Stelle der Dekanin/des Dekans im Falle einer Verhinderung die in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten unverzüglich zu erledigenden Agenden.

**§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

## **§ 5. Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane**

(1) Den Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekanen obliegen die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung und die allfällige Reihung der Stellvertretung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

## **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

## **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Posch

## **71.**

### **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Sozial-u.Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

#### **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.3.2007, 12.d Stück, 25. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 15.10.2008 erlassen.

#### **§ 2. Dekanin/ Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG 2002.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanates der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.11.2007, 9. Stück) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

### **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(2) Der Vizedekanin/Dem Vizedekan obliegen die Raumressourcen.

### **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

### **§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Der Vizestudiendekanin bzw. dem Vizestudiendekan obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Agenden wurden in Absprache mit dem Rektorat und Fakultätsgremium wie folgt festgelegt:

Doktorat und Neue Medien: Planung und Koordination

### **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird im Verhinderungsfall durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

### **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Rauch

## **72.**

### **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät**

#### **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von dem Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im

Mitteilungsblatt vom 23.3.2007, 12.d Stück, 25. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 15.10.2008 erlassen.

## **§ 2. Dekanin/ Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG 2002.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanates der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.11.2007, 9. Stück) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(7) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

## **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

Die Vizedekanin/der Vizedekan hat die generelle Vertretungsbefugnis für den Fall der Verhinderung der Dekanin/des Dekans.

## **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

## **§ 5. Vizestudiendekan**

(1) Den VizestudiendekanInnen obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung und die allfällige Reihung der Stellvertretung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung der Gruppen der Studienrichtungen, für die die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans von Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekane wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsremiums.

## **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird im Verhinderungsfall durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

## **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Kocher

## **73.**

### **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

#### **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.3.2007, 12.d Stück, 25. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 15.10.2008 erlassen.

#### **§ 2. Dekanin/ Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG 2002.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanates der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.11.2007, 9. Stück) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

### **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der / dem Dekanin/Dekan und der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

### **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan bzw. in den Gruppen von Studienrichtungen, deren Aufgaben von der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan wahrzunehmen sind, von dieser/diesem.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen bzw. in den Gruppen von Studienrichtungen, deren Aufgaben von der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan wahrzunehmen sind, diese/dieser.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommissionen und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre bzw. in den Gruppen von Studienrichtungen, deren Aufgaben von der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan wahrzunehmen sind, mit Zustimmung von dieser/diesem.

### **§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Der Vizestudiendekanin bzw. dem Vizestudiendekan obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung der Gruppen der Studienrichtungen, für die die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans von Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsremiums.

### **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekanin/den Vizestudiendekan vertreten und umgekehrt.

### **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Crailsheim

74.

## **Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät**

### **§ 1. Rechtsgrundlage**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von dem Dekan der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.3.2007, 12.d Stück, 25. Sondernummer) mit Genehmigung des Rektorats vom 15.10.2008 erlassen.

### **§ 2. Dekanin/ Dekan**

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs.1 UG 2002.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanates der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Approbationsrichtlinie (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.11.2007, 9. Stück) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(7) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

### **§ 3. Vizedekanin/Vizedekan**

Die Vizedekanin/Der Vizedekan hat die generelle Vertretungsbefugnis für den Fall der Verhinderung der Dekanin/des Dekans.

### **§ 4. Studiendekanin/Studiendekan**

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

#### **§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan**

(1) Der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung und die allfällige Reihung der Stellvertretung legen die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung der Gruppen der Studienrichtungen, für die die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans von Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsremiums.

#### **§ 6. Stellvertretung**

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird im Verhinderungsfall durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane vertreten und umgekehrt.

#### **§ 7. Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Dekan:  
Lenz

### **75. MITTEILUNGEN**

#### **MITTEILUNGEN DES BÜROS FÜR INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN**

**Tel.: (0316) 380-1249**

Die Mitteilungen des Büros für Internationale Beziehungen sind teilweise in diesem Mitteilungsblatt oder auf folgender Homepage zu finden:

<http://international.uni-graz.at>

Im Büro für Internationale Beziehungen gehen außerdem laufend aktuelle Informationen und Antragsunterlagen zu den diversen EU-Mobilitäts- und Forschungsprogrammen, zu Auslandsstipendien seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen geförderten Auslandsaufenthalten und Förderungspreisen ein, die auf der Webseite nur auswahlartig angeführt werden können. Ebenso erhältlich sind im BIB Informationen zu Seminaren, Kongressen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Praktika, Sommerschulen und Sprachkursen im Ausland sowie diverse, für den internationalen Bereich relevante Fachzeitschriften. Bei Interesse bitte sich direkt im Büro für Internationale Beziehungen zu informieren.

#### **NEWSLETTER DES FORSCHUNGSMANAGEMENT und -SERVICE**

**Tel.: (0316) 380-1287**

Der Newsletter des Forschungsmanagement und -service erscheint 14-tägig und beinhaltet nationale und internationale Ausschreibungen, Veranstaltungshinweise und forschungsrelevante Informationen. Zu finden ist der Newsletter auf der Homepage unter der Rubrik „Aktuelles“:

<http://www.uni-graz.at/forschung>

Das Forschungsmanagement und -service bietet Beratungen und Dienstleistungen zu Forschungsförderung, Technologie- und Wissenstransfer sowie Qualitätssicherung/Forschungsevaluierung. Im Laufe der Zeit wurde die Dienstleistungspalette wesentlich erweitert auf: EU-Projektberatung, Koordination aller Meldeprozesse gem. §§ 26-28 UG 2002, Vor- und Zwischenfinanzierung von Projekten, Forschungsdokumentation, GründerInnenberatung (Science Park Graz), Rechtsberatung in allen forschungsrelevanten Bereichen, Technologieverwertung und Patente. Das Sekretariat des Forschungsmanagement und -service ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr besetzt; das gesamte Team steht Ihnen nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der Sekretariatsöffnungszeiten zur Verfügung.

Die Universitätsdirektorin:  
Edlinger

## 76. AUSSCHREIBUNG VON STELLEN

Die Karl-Franzens-Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Dabei gilt: Wenn Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorhanden sind, sind diese solange vorrangig aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorien an der Universität mindestens 40% beträgt.

Sollte sich keine Frau bewerben, muss u. U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist inkl. Lebenslauf, Foto und relevanter (Dienst-)Zeugnisse unter Angabe der jeweiligen Kennzahl an:

---

Karl-Franzens-Universität Graz  
 Personalwesen  
 Universitätsplatz 3  
 8010 Graz  
 E-Mail: [bewerbung@uni-graz.at](mailto:bewerbung@uni-graz.at)

---

Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren entstehen, werden von der Karl-Franzens-Universität Graz nicht ersetzt.

Damit Sie alle Informationen zum aktuellen Stand Ihrer Bewerbung so schnell wie möglich erhalten und wir damit auch einen kleinen Beitrag zur Schonung unserer Umwelt liefern können, gestalten wir die gesamte Kommunikation mit Ihnen, sehr geehrte Bewerberinnen und Bewerber, per E-Mail. Geben Sie uns deshalb bitte – wenn möglich – auch Ihre E-Mail Adresse bekannt. Sollten Sie über keine E-Mail Adresse verfügen, erhalten Sie alle entsprechenden Informationen selbstverständlich in Papierform. Vielen Dank!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

### 76.1 Stellenausschreibungen für Wissenschaftliches Personal

#### RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Ideenreich, Innovativ, International – mit 3.000 MitarbeiterInnen und 22.000 Studierenden bietet die Karl-Franzens-Universität Graz ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Mit unserer Forschungs- und Lehrkompetenz sind wir eine zentrale Institution für die Sicherung des Standorts Steiermark.

Das Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht sucht eine/n

#### Universitätsassistent/in ohne Doktorat

(20 Stunden/Woche, befristet bis 31.10.2010; voraussichtlich zu besetzen ab 02.02.2009)

Aufgabenbereiche:

- Wissenschaftliche Mitarbeit
- Mitarbeit im Lehrbetrieb
- Betreuung der Studierenden
- Erfüllung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Fachliche Qualifikation:

- Abgeschlossenes Diplomstudium der Rechtswissenschaft
- EDV-Anwendungskennntnisse
- Fremdsprachenkenntnisse erwünscht

Persönliche Qualifikation:

- Teamfähigkeit
- Präzision und Verlässlichkeit
- Belastbarkeit und Einsatzfreude

Ende der Bewerbungsfrist: **26. November 2008**

Kennzahl: **23/9/99 ex 2008/09**

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist inkl. Lebenslauf, Foto und relevanter (Dienst-)Zeugnisse unter Angaben der Kennzahl bitte an:

Karl- Franzens- Universität Graz  
 Personalwesen  
 Universitätsplatz 3  
 8010 Graz  
 oder per Email an: [bewerbung@uni-graz.at](mailto:bewerbung@uni-graz.at)

## **UMWELT,- REGIONAL- UND BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**

Ideenreich, Innovativ, International – mit 3.000 MitarbeiterInnen und 22.000 Studierenden bietet die Karl-Franzens-Universität Graz ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Mit unserer Forschungs- und Lehrkompetenz sind wir eine zentrale Institution für die Sicherung des Standorts Steiermark.

Das Zentrum für Bewegungswissenschaften und Sportmedizinische Forschung, ein gemeinsames Forschungszentrum der Karl-Franzens-Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz, sucht eine/n

### **Universitätsassistent/in ohne Doktorat**

(30 Stunden/Woche; befristet auf 2 Jahre; zu besetzen ab sofort)

Aufgabenbereich:

- Weiterentwicklung und Anwendung von medizinischen Messverfahren zur Bestimmung der Körperzusammensetzung sowie anthropometrischer Charakteristika
- Bestimmung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Human power spectrum) bei verschiedenen Personengruppen und Athleten bzw. Athletinnen
- Vorbereitung von Projekten, Mitwirkung bei wissenschaftlichen Projekten, selbstständiges Durchführen wissenschaftlicher Studien
- Literaturstudien, Vorbereitung wissenschaftlicher Publikationen, Mitwirkung bei Publikationen und eigenständiges Publizieren

Zielsetzung:

- Etablierung verbesserter Messverfahren für die Untersuchung der Körperzusammensetzung (body composition) und für die Anthropometrie (physical status) im Rahmen einer Dissertation mit Abschluss als PhD

– Die Ausbildung im Rahmen des Doktoratsstudiums wird am Zentrum für Bewegungswissenschaften und Sportmedizinische Forschung (Human Performance Research Graz) und im Rahmen der Doctoral School *Lifetime Related Diseases* an der Medizinischen Universität Graz erfolgen. Das Doktoratsthema umfasst die Bereiche: Messung des Fettprofils und des Hydratationszustands mit verschiedenen Messverfahren sowie die Messung anthropometrischer Größen zur Beurteilung des relativen Körpergewichts. Die Fragestellung ist eingebettet in die Themenbereiche der *lifestyle related diseases*, insbesondere Untergewicht, Übergewicht, chronische Erkrankungen, Essstörungen, anorexia athletica, female athlete triad, Hydratationszustand bei körperlicher Belastung und Bedeutung des Körpergewichts und der Körperzusammensetzung im Sport.

Fachliche Qualifikation:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin oder äquivalentes Studium, das zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Entwicklung und Anwendung medizinischer Messverfahren befähigt
- Fundierte Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Medizin und der medizinischen Messtechnik, insbesondere der medizinischen Physik
- Fundierte Kenntnisse der Anatomie des Menschen
- Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, die zum Lesen und Verfassen wissenschaftlicher Publikationen befähigen

Persönliche Anforderungen:

- Ausgeprägtes Interesse an medizinischen und diagnostischen Messverfahren und an der Weiterentwicklung und Anwendung von Methoden der Untersuchung der Körperzusammensetzungen und der Anthropometrie
- Interesse an der Erforschung der sportlichen Leistungsfähigkeit und der Bewegung als Medizin
- Persönliche Einsatzbereitschaft im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsteams

Ende der Bewerbungsfrist: **26. November 2008**

Kennzahl: **23/10/99 ex 2008/09**

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist inkl. Lebenslauf, Foto und relevanter (Dienst-)Zeugnisse unter Angabe der Kennzahl bitte an:

Karl-Franzens-Universität Graz  
 Personalwesen  
 Universitätsplatz 3  
 8010 Graz  
 oder per Email an: [bewerbung@uni-graz.at](mailto:bewerbung@uni-graz.at)

## NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Ideenreich, Innovativ, International – mit 3.000 MitarbeiterInnen und 22.000 Studierenden bietet die Karl-Franzens-Universität Graz ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Mit unserer Forschungs- und Lehrkompetenz sind wir eine zentrale Institution für die Sicherung des Standorts Steiermark.

Das Institut für Chemie sucht eine/n

### Universitätsassistent/in mit Doktorat

(40 Stunden/Woche; befristet auf 4 Jahre; zu besetzen ab sofort)

Aufgabenbereich:

Lehre und Forschung am Institut für Chemie – Bereich CePoL (Central Polymer Lab)

Fachliche Qualifikation:

Diplom bzw. gleichwertiger Abschluss in Chemie, Technischer Chemie oder USW Chemie, abgeschlossenes Doktoratsstudium aus Chemie oder eine für die Verwendung in Betracht kommende

dem Doktorat gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung werden vorausgesetzt. Zudem sind didaktische Qualifikationen und wissenschaftliche Publikationen von Vorteil.

Persönliche Anforderungen:

Interesse an Synthese, Modifikation und Analytik von (Bio)polymeren, Freude an Lehrtätigkeit, Team- und Organisationsfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: **26. November 2008**

Kennzahl: **23/12/99 ex 2008/09**

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist inkl. Lebenslauf, Foto und relevanter (Dienst-)Zeugnisse unter Angabe der Kennzahl bitte an:

Karl-Franzens-Universität Graz  
Personalwesen  
Universitätsplatz 3  
8010 Graz  
oder per Email an: [bewerbung@uni-graz.at](mailto:bewerbung@uni-graz.at)

## 76.2 Stellenausschreibungen für Allgemeines Personal

### **ADMINISTRATION UND DIENSTLEISTUNGEN**

Ideenreich, Innovativ, International – mit 3.000 MitarbeiterInnen und 22.000 Studierenden bietet die Karl-Franzens-Universität Graz ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Mit unserer Forschungs- und Lehrkompetenz sind wir eine zentrale Institution für die Sicherung des Standorts Steiermark.

Der Zentrale Informatikdienst sucht eine/n

#### **Mitarbeiter/in für Server-/Datenbankadministration**

(40 Stunden/Woche; vorerst befristet auf 2 Jahre - mit Option auf Dauerstelle; zu besetzen ab sofort)

Aufgabenbereich:

In dieser Position sind Sie gemeinsam mit Ihren KollegInnen für die Betreuung des UNI-internen Campus Organisationssystems verantwortlich. Neben der Datenbankadministration gehören auch Wartung und Serverbetreuung zu Ihren Aufgaben. Zudem unterstützen Sie unser Team mit den Tätigkeiten: Einspielen von Releases und Updates, Fehlerbehebung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Teststellungen, weiters übernehmen Sie auch Aufgaben im Supportbereich.

Fachliche Qualifikation:

- Technische Ausbildung im IT-Bereich
- Kenntnisse im Bereich der Datenbankadministration
- Datenbankerfahrung (PL/SQL, Java-Script)
- Kenntnisse im Umfeld von heterogen Netzwerk- und Serverlandschaften von Vorteil
- Linux bzw. Unix-Kenntnisse sind erwünscht

Persönliche Anforderungen:

- Logisches Denkvermögen
- Rasche Auffassungsgabe
- Selbstständigkeit
- Eigeninitiative
- Kommunikative Fähigkeiten
- Verlässlichkeit

Wir bieten Ihnen Entwicklungsmöglichkeiten zur Übernahme eigenständiger Teilprojekte.

Ende der Bewerbungsfrist: **26. November 2008**  
Kennzahl: **24/55/99 ex 2007/08**

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist inkl. Lebenslauf, Foto und relevanter (Dienst-)Zeugnisse unter Angabe der Kennzahl bitte an:

Karl-Franzens-Universität Graz  
Personalwesen  
Universitätsplatz 3  
8010 Graz  
oder per Email an: [bewerbung@uni-graz.at](mailto:bewerbung@uni-graz.at)

---

### NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Ideenreich, Innovativ, International – mit 3.000 MitarbeiterInnen und 22.000 Studierenden bietet die Karl-Franzens-Universität Graz ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Mit unserer Forschungs- und Lehrkompetenz sind wir eine zentrale Institution für die Sicherung des Standorts Steiermark.

Das Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, Bereich Pharmazeutische Chemie, sucht eine/n

#### **Chemotechniker/in oder Chemisch-technische/n Assistent/in**

(40 Stunden/ Woche; Ersatzkraft - befristet bis 31.07.2009; zu besetzen ab sofort)

#### Aufgabenbereich:

Das Aufgabengebiet umfasst die Mitarbeit und Durchführung von Vorbereitungsaufgaben im pharm.-chem. Übungsbetrieb, die Mithilfe bei der Organisation von nationalen und internationalen Fortbildungsveranstaltungen und die Mitarbeit in der onkologischen Forschung.

#### Fachliche Qualifikation:

Abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Chemotechniker/in oder CTA. Wünschenswert sind Kenntnisse in organisch-präparativer Arbeitsweise inkl. spektroskopischer und chromatographischer Techniken; Englisch- und EDV-Kenntnisse (MS Word, Excel, Access, Powerpoint).

#### Persönliche Anforderungen:

Eigeninitiative, selbständige Arbeitsweise, Zuverlässigkeit, Kommunikations-, Organisations- und Teamfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: **26. November 2008**  
Kennzahl: **24/92/99 ex 2007/08**

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist inkl. Lebenslauf, Foto und relevanter (Dienst-)Zeugnisse unter Angabe der Kennzahl bitte an:

Karl-Franzens-Universität Graz  
Personalwesen  
Universitätsplatz 3  
8010 Graz  
oder per Email an: [bewerbung@uni-graz.at](mailto:bewerbung@uni-graz.at)

### 76.3 Außeruniversitäre Stellen

Im Bereich Studienrecht der **Wirtschaftsuniversität Wien** ist ab sofort die vollbeschäftigte Stelle einer/eines

Bereichsleiter/in Studienrecht

vorläufig befristet mit der Möglichkeit auf unbefristete Verlängerung zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

Wahrnehmung sämtlicher Leitungsaufgaben (Personalführung, -auswahl und -entwicklung); Prozessentwicklung und -management (z.B. Anerkennungsverfahren, Leistungs- und Förderungsstipendien); Koordination und Durchführung von Verwaltungsverfahren; Bearbeitung und Lösung studienrechtlicher Fragen; Mitwirkung an Studienplanreformen sowie Erstellung von Verordnungsentwürfen für die Universitätsleitung.

**Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:**

Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, ausgezeichnete Englischkenntnisse, umfassende PC-Anwender/innenkenntnisse, ausgezeichnete Englischkenntnisse.

**Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:**

Fundierte Kenntnisse des öffentlichen Rechts, Berufserfahrung in juristischen Tätigkeiten, strukturierte und effiziente Arbeitsweise, Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Organisationstalent. Bei männlichen Bewerbern abgeschlossener Präsenz- bzw. Zivildienst.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien bis 19.11.2008 unter Angabe der Kennzahl 119590 an die Personalabteilung der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien (sekretariatpersabt@wu-wien.ac.at).

Im **Generalsekretariat der Österreichischen Universitätenkonferenz** gelangt die Position einer **Projektmitarbeiterin / eines Projektmitarbeiters**, vollbeschäftigt, befristet bis Mai 2010, zur Besetzung.

**Aufgabenbereiche:** Organisatorische Unterstützung und Projektmitarbeit im Bereich "Bologna-Prozess" (Beitrag zur Schaffung eines Europäischen Hochschulraumes)

**Besondere Erfordernisse:** Abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom); Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere ausgezeichnete Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift; EDV-Kenntnisse; hohe kommunikative und soziale Kompetenz und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Organisationsgeschick und Teamfähigkeit; Erfahrung im Universitätsbereich, insbesondere in Bezug auf den "Bologna-Prozess" von Vorteil

**Bewerbungsfrist:** 26. November 2008

Ihre schriftliche Bewerbung einschließlich der üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Generalsekretariat der Österreichischen Universitätenkonferenz, Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien, z.Hd. Mag. Heribert Wulz. Bewerberinnen / Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung allfälliger Reise- und Aufenthaltskosten.

### **International Atomic Energy Agency; Job Opportunities – November, December 2008**

Die IAEA hat wieder offene Stellen ausgeschrieben, die unter der Homepage

<http://www.iaea.org/About/Jobs> abrufbar sind.

Die Universitätsdirektorin:  
Edlinger